

HAUS- UND BADEORDNUNG

Zusatzbestimmungen Stadtbad Amstetten, Heidebad Hausmening

Mit Erwerb einer Eintrittskarte oder mit der Eintrittserlaubnis schließen Sie mit der Badeanlage einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- 1.1.1. Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Bade- und Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- 1.1.2. Es ist weder der Badeanstalt noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.
- 1.1.3. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal gehörende Dritte.
- 1.1.4. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- 1.2.1. Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage, während der durch Anschlag oder durch das Badpersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- 1.2.2. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen.
- 1.2.3. Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- 1.2.4. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und Rettungsdienste sowie Blinden- und Assistenzhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- 1.3.1. Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- 1.3.2. Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsentgeltes.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- 1.4.1. Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgeltes.

1.5. Hilfe bei Unfällen

- 1.5.1. Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- 1.6.1. Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.
- 1.6.2. Aus sicherheitstechnischen Gründen werden gekennzeichnete Teilbereiche kameraüberwacht. Aufzeichnungen werden im Verdachtsfall der Polizei zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- 1.7.1. Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen. Sollten diese Menschen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- 1.8.1. Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei der Benutzung von Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Betreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- 1.8.2. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten einzuhalten.
- 1.8.3. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanlage betreten.
- 1.8.4. Das Bäderpersonal ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- 1.9.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Diese Verantwortlichen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- 1.9.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung der Badeanlage

- 1.10.1. Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.

- 1.10.2. Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsvorschriften (z.B. Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.2.
- 1.10.3.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten

- 2.1.1. Die Benutzung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste oder der Eintrittserlaubnis zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- 2.1.2. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 2.1.3. Einzeleintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in die Badeanlage. Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- 2.1.4. Für ausgegebenen Schlüssel oder Datenträger können auf Grund der geltenden Preisliste eine Kautions verlangt werden.
- 2.1.5. Die Eintrittskarte, ausgegebenen Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- 2.1.6. Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- 2.2.1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.2.2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.2. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgeltes aus dem Bad gewiesen werden.
- 2.2.3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- 2.2.4. Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.3. Hygienebestimmungen

- 2.3.1. Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet., bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Abfälle (Flaschen, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- 2.3.2. Glasgegenstände dürfen auf Grund der Verletzungsgefahr in der gesamten Badeanlage nicht verwendet werden.
- 2.3.3. Die Badeanlage ist ausschließlich mit üblicher, hygienisch einwandfreier und wasserabweisender Badebekleidung zu nutzen (keine Unterwäsche, keine losen Bänder). Entsprechend einem Ganzkörperanzug kann ein anliegender Burkini aus Elasthan/Polyester verwendet werden. Badehauben sind erlaubt, wallende Kopftücher oder Kopfbedeckungen sind verboten. Der Zutritt zur Schwimmhalle ist ausschließlich in Badebekleidung erlaubt, der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Ausgeschlossen von der Benutzung der Badeanlage sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.
- 2.3.4. Vor jedem Betreten der Schwimmbecken ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach Gebrauch sofort abzdrehen.
- 2.3.5. Rasieren, Haarfarben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben nicht erlaubt.
- 2.3.6. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- 2.4.1. Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- 2.4.2. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er-/überklettert werden.
- 2.4.3. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- 2.4.4. Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit einem Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- 2.4.5. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

- 2.5.1. Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- 2.5.2. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- 2.5.3. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- 2.5.4. Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.6. Rutschbereichen

- 2.6.1. Nur folgende Rutschhaltungen sind möglich: in Rückenlage mit Füßen voraus; Kind vor einem Erwachsenen liegend mit Füßen voraus. Stehend, knieend oder rückwärts Rutschen ist verboten.
- 2.6.2. Entsprechende Abstände sind einzuhalten und der Rutschenauslauf ist sofort zu verlassen. Es ist untersagt von unten in die Rutsche einzusteigen oder sich während des Rutschens am Rand festzuhalten.
- 2.6.3. Die Hinweise (Beschilderung, Piktogramme) bei den Rutschenanlagen sind zu beachten.
- 2.6.4. Das Verzehren von mitgenommenen Speisen ist im Saunabereich verboten, im Hallenbad ist es nur in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

2.7. Saunabenützung

- 2.7.1. Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (in Zweifelsfällen empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren).

- 2.7.2. In den Saunakammern sind stets ausreichend große Handtücher als Sitz-/Liegeunterlage zu verwenden (ausgenommen Dampfbad), außerdem darf kein Schuhwerk benützt werden. Das Trocknen von Handtüchern in den Kabinen ist nicht gestattet.
- 2.7.3. Grundsätzlich sind Aufgüsse dem Personal zu überlassen. Im Einvernehmen mit dem Personal können Aufgüsse jedoch von den Badegästen selbst vorgenommen werden (Aufgüsse mit Spirituosen sind ausnahmslos verboten!).
- 2.7.4. Das Betreten der Saunakammer unmittelbar vor bzw. nach dem Aufguss ist zu unterlassen und die Lüftungsphasen sind einzuhalten.
- 2.7.5. Vor der Benutzung des Tauchbeckens muss der Körper durch Duschen gereinigt werden.
- 2.7.6. Der Saunabereich ist textiltfreie Zone. Nach Beendigung des Saunabadens ist bei Benutzung der Ruhe- oder Aufenthaltsmöglichkeiten der Körper durch Badetücher oder Bademäntel zu umhüllen.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- 2.8.1. Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer im Kassenbereich einzusperren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 2.8.2. Gefundene Gegenstände sind an der Badekassa abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- 2.8.3. Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse etc.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Sonstiges

- 2.9.1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.
- 2.9.2. Das Betreten der Maschinen- und Geräteräume ist ausnahmslos untersagt.
- 2.9.3. Für die Beschädigung von Badeeinrichtungen ist Ersatz zu leisten.
- 2.9.4. Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
- 2.9.5. Notrufknöpfe dürfen nur in Notfällen betätigt werden.
- 2.9.6. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- 2.9.7. Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller u. Ä.) sind außerhalb der Anlagen auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen (ausgenommen Kinderwagen im Freibad sowie Rollstühle). Sämtliche Zugänge – insbesondere Zufahrten für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze – müssen frei bleiben.

Genderhinweis:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

STAND: Jänner 2025



AVA

Kultur & Freizeit